# Begründung zur VO-SEK II-Abitur und zu den Egänzenden Bestimmung zur VO-SEK II-Abitur (EB-VO-SEK II-Abitur)

## Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Förderschulen – sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium **(VO-SEK II-Abitur)** nebst den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Förderschulen – sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium **(EB-VO-SEK II-Abitur)** werden die einzelnen Maßnahmen zur Reform der gymnasialen Oberstufe umgesetzt.

Zur Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung hat Frau Ministerin Hamburg eine **Arbeitsgruppe** als Expertengremium eingerichtet, in der Vertreterinnen und Vertreter aus Verbänden und Interessenvertretungen, der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung sowie Schulleitungen und Oberstufenkoordinatorinnen und -koordinatoren aus der Praxis mit dem Kultusministerium zusammengearbeitet haben.

Die Reform verfolgt dabei die vier übergeordneten Ziele,

1. die Schülerorientierung und Möglichkeiten der individuellen Profilbildung für Schülerinnen und Schüler zu stärken,
2. die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung modern aufzustellen,
3. mehr Freiräume, Ausgestaltungsoptionen und Flexibilisierung für die Schulen zu ermöglichen,
4. durch Entbürokratisierung zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und des Systems beizutragen.

Darüber hinaus werden mit der Verordnung die 2023 veränderten Vorgaben der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung umgesetzt.

### 1. Schülerorientierung und Möglichkeiten der individuellen Profilbildung für Schülerinnen und Schüler stärken

Die bisher in der Qualifikationsphase geltenden Schwerpunkte mit den festen Prüfungsfächer- und Fächerkombinationen werden zugunsten einer **individuellen Profilbildung der Schülerinnen und Schüler** aufgehoben. Damit wird dem KMK-Grundsatz der Gleichwertigkeit der Fächer Rechnung getragen. Zudem können Schülerinnen und Schüler ihre Fächer damit stärker entsprechend ihrer unterschiedlichen Neigungen, Begabungen und Interessen wählen. Dabei gelten für die Wahl der Prüfungsfächer die Vorgaben der KMK, die mit der Berücksichtigung der Kernfächer und der Aufgabenfelder eine breite und vertiefte Allgemeinbildung absichern (vgl. § 24 Abs. 2 und 3).

Die Anzahl von **fünf Prüfungsfächern** wird beibehalten. Die intendierte größtmögliche Wahlfreiheit für Schülerinnen und Schüler kann aufgrund der KMK-Regelungen nur dann

erreicht werden, wenn weiterhin fünf Prüfungsfächer vorgesehen sind. Mit lediglich vier Prüfungsfächern wären zahlreiche Kombinationen, wie z. B. zwei Naturwissenschaften oder zwei Gesellschaftswissenschaften als Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau, nicht möglich und viele andere Kombinationen würden obligatorisch bestimmte weitere Prüfungsfächer, wie zum Beispiel Mathematik, nach sich ziehen.

Für die **Wahl der weiteren Fächer in der Qualifikationsphase** gilt, dass die Schülerinnen und Schüler die von der KMK vorgegebenen verpflichtend zu besuchenden Fächer belegen müssen (vgl. § 25 und Anlage 3). Hier werden die Vorgaben der KMK strikt umgesetzt und im B-Feld ausgeweitet: Die KMK sieht vor, dass Fächer im Aufgabenfeld B lediglich im Umfang von sechs Schulhalbjahren belegt werden müssen, davon mindestens zwei im Fach Geschichte. Im Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass zur zusätzlichen Stärkung des Aufgabenfeldes B neben den Fächern Geschichte, Religion bzw. Werte und Normen oder Philosophie ein weiteres Fach im B-Feld (z. B. Politik-Wirtschaft oder Geografie) mit je zwei Schulhalbjahren zu belegen ist, so dass sich mit dem obligatorischen Prüfungsfach im B-Feld (4 Schulhalbjahre) in Niedersachsen acht Schulhalbjahre Belegungsverpflichtung im B-Feld ergeben werden.

Die niedersächsischen Schülerinnen und Schüler belegen in Zukunft in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe 36 Kurse (vgl. § 25 Abs. 1) und bringen davon 32 Kurse in den **Block I der Gesamtqualifikation** ein (vgl. § 59) und haben damit weiterhin in der Regel 32 Wochenstunden Unterricht. Mit der veränderten Anzahl der einzubringenden Kurse werden auch die 2023 geänderten Vorgaben der KMK umgesetzt.

Insgesamt ergeben sich durch die o. g. Änderungen Freiräume in der Belegungsverpflichtung für die Schülerinnen und Schüler. Dies hat zur Folge, dass sie in höherem Maße als derzeit Kurse nach Interesse und Neigung aus dem Angebot der Schule wählen können.

In der **Einführungsphase** wird die individuelle Profilbildung bereits angebahnt. Die bisherige Stundentafel, die das Prinzip fester Fächervorgaben und geringer Wahlmöglichkeiten aus dem Sekundarbereich I in die gymnasiale Oberstufe fortgeschrieben hat, entfällt zukünftig. Stattdessen können die Schülerinnen und Schüler die Fächerbelegung in einem engen Rahmen individuell ausgestalten. Dazu ist eine modularisierte Stundentafel vorgesehen (vgl. § 19), die einen Pflichtbereich und zwei Wahlpflichtbereiche umfasst.

Es bleibt bei einer **Belegungsverpflichtung** von 30 Stunden (im Fall der Belegung einer neu beginnenden Fremdsprache 31 Stunden). Schülerinnen und Schüler sollen jedoch nur eine sehr geringe Anzahl von Fächern abwählen können. Damit können Schülerinnen und Schüler eine erste individuelle Schwerpunktsetzung vornehmen und z. B. sowohl Geschichte, Politik-Wirtschaft und Geografie durchgehend oder alle Naturwissenschaften und zusätzlich Informatik belegen. Dies ist derzeit nicht möglich. Auch diese Änderung trägt der Gleichwertigkeit der Fächer Rechnung.

Bisher war die Einführungsphase aufgrund der festen Stundentafel als Klassenverband zu organisieren; dementsprechend erfolgt auch die Zuweisung der Lehrkräftesollstunden auf Grundlage der Anzahl der zu bildenden Klassen nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“. Aufgrund der Umstellung auf ein Kurssystem ist beabsichtigt, die Berechnung der Lehrkräftesollstunden in der Einführungsphase – wie derzeit bereits schon in der Qualifikationsphase – auf eine schülerinnen- und schülerbezogene Zuweisung umzustellen.

Die Verpflichtung zur **Belegung einer zweiten Fremdsprache** soll zukünftig entfallen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Sekundarbereich I bereits Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von vier Schuljahren besucht hat. Niedersachsen zählt im Sekundarbereich I bei den zweiten Fremdsprachen im Bundesvergleich zu den Ländern mit den meisten Unterrichtsstunden und der längsten Lernzeit. Dieser Stundenumfang geht deutlich über die Vorgaben der KMK (16 Stunden und vier Lernjahre) hinaus und rechtfertigt, in der Einführungsphase zugunsten der intendierten eigenen Schwerpunktbildung der Schülerinnen und Schüler auf die **Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache** zu verzichten, wenn diese bereits im Sekundarbereich I entsprechend der Vorgaben der KMK erlernt worden ist (vgl. § 20). Anders als bisher können Schülerinnen und Schüler je nach Angebot der Schule im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung bis zu drei Fremdsprachen in der Einführungsphase besuchen (eine im Pflichtbereich und zwei im Wahlpflichtbereich II).

Bereits derzeit besteht die Möglichkeit, dass der Schulvorstand einer Schule die Belegungsverpflichtung der zweiten Fremdsprache zugunsten eines Wahlpflichtunterrichts aufheben kann (vgl. VO-GO § 8 Abs. 3); damit sind zwischen den Schulen teilweise uneinheitliche Bedingungen geschaffen worden, die auch die Durchlässigkeit des Schulsystems und die Mobilität innerhalb des Landes erschwert haben. Mit der vorgesehenen Änderung wird hier für eine größere Gleichbehandlung und vergleichbare Strukturen gesorgt.

## 2. Moderne Aufstellung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung

Die Schülerinnen und Schüler sollen wie bisher drei fünfstündige Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau belegen, die zukünftig wieder als **Leistungskurse** bezeichnet werden (vgl. § 23 Abs. 3). In diesen Leistungsfächern werden i. d. R. zentral gestellte Abiturklausuren absolviert. Die Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau (zukünftig wieder: **Grundkurse**) finden in der Regel wie derzeit auch dreistündig statt. Sowohl im **vierten als auch im fünften Prüfungsfach** wird das Abitur in Zukunft in Form einer **mündlichen Prüfung** abgelegt (vgl. § 39 Abs. 4). Damit wird im Abitur und im Unterricht ein stärkerer Fokus auf Kommunikation und Interaktion gelegt und die Kompetenz gestärkt, sich mündlich auszudrücken und eine Thematik klar, prägnant und verständlich darzulegen sowie ein fachliches Gespräch zu führen. Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen angemessen auf die veränderten Anforderungen in Studium und Beruf vorbereitet.

Mit dem sog. **Kombinierten Leistungsnachweis (KLN)** wird ein zusätzliches neues Format der Leistungsüberprüfung eingeführt, das die KMK 2023 für die gymnasiale Oberstufe zugelassen hat und mit dem in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase je zwei Klausuren ersetzt werden können (vgl. § 14). Der KLN umfasst zum einen sowohl produktive als auch reflexive Elemente sowie zum anderen schriftliche und mündliche Teile. Er fördert die Kommunikationskompetenzen der Schülerinnen und Schüler, ermöglicht Kollaboration und öffnet einen Raum für Kreativität und kritisches Denken; er trägt zudem dazu bei, Schülerinnen und Schüler auf die mündlichen Abiturprüfungen vorzubereiten. Über die Einführung der KLN entscheiden die Schulen.

Das bisherige Format der Präsentationsprüfung im fünften Prüfungsfach wurde zu einer **Kolloquiumsprüfung** weiterentwickelt (vgl. § 48). Dabei wurde der Schwerpunkt der Prüfung von der vorbereiteten Präsentation – die nunmehr die Funktion eines kürzeren Impulsvortrages hat – hin zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Gegenstand und vertiefteren Reflexion in einem Kolloquium verlagert. Das bestehende Format der **Besonderen**

**Lernleistung** als Ersatz des vierten Prüfungsfaches in der Abiturprüfung wird beibehalten, die Regelungen jedoch grundlegend neu gefasst (vgl. § 49). Auch hier wird das Kolloquium zur Besonderen Lernleistung in seiner Bedeutung gestärkt. Die Vorgaben zum ersten Teil der Besonderen Lernleistung (Wettbewerbsbeitrag usw.) wurden präzisiert und dabei häufig gestellte Fragen aus der Praxis in die Regelungen integriert, um mehr Anwendungssicherheit zu schaffen. Die Schülerinnen und Schüler können jeweils entscheiden, ob sie eine Kolloquiumsprüfung und eine Besondere Lernleistung absolvieren wollen.

Das **Seminarfach** – und damit auch die Facharbeit – in der bisherigen Form werden aufgehoben. Dadurch entfällt die punktuelle Belastung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte, die mit der Anfertigung und Korrektur der aufwendigen Facharbeit verbunden war. Zusätzlich öffnen sich durch den Entfall des Seminarfachs weitere Belegungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler im Grundkursbereich. Diese Möglichkeiten bieten zudem Raum für ungewöhnliche Prüfungsfachwahlen, die aufgrund der Einbringungsverpflichtung der Prüfungsfächer sonst nicht umsetzbar wären, oder Raum für polyvalenten und fächerübergreifenden Unterricht.

Es besteht die Möglichkeit für Schulen, auf Beschluss des Schulvorstandes ein sog. **Projektfach** in der Qualifikationsphase einzuführen; die Schülerinnen und Schüler können in diesem Fall entscheiden, ob sie ein Projektfach belegen wollen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Ein Projektfach wird als dreistündiger Grundkurs über zwei Schulhalbjahre geführt (vgl. § 23 Abs. 4) und ermöglicht ausgehend von einem oder mehreren schulischen Referenzfächern ein fächerübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten sowie zusätzlich eine Kooperation mit außerschulischen Partnern. Im Rahmen des Projektfaches wird durch die Schülerinnen und Schüler eine sog. „Projektarbeit“ erstellt, die eine größere Formvielfalt als die bisherige Facharbeit ermöglicht und sich in der Struktur an den Kombinierten Leistungsnachweisen orientiert. Sie bildet einen Schwerpunkt der Leistungsbewertung im Projektfach (vgl. § 26 Abs. 4), das auch in den Block I der Gesamtqualifikation eingebracht werden kann. Alternativ können Schülerinnen und Schüler eine solche Projektarbeit weiterentwickeln und als Besondere Lernleistung in die Abiturprüfung einbringen (vgl. § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4).

### 3. Freiräume, Ausgestaltungsoptionen und Flexibilisierung für die Schulen

Da in den Grundkursen zukünftig ausschließlich mündliche Abiturprüfungen stattfinden, können die bisherigen Vorgaben für das Zentralabitur in diesen Kursen entfallen. Diese größere curriculare Freiheit eröffnet zusätzliche **Spielräume** und ermöglicht den Schulen bei der Unterrichtsgestaltung mehr Flexibilität für eine individuelle **Themen- und Schwerpunktsetzung** im Grundkursbereich. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten für polyvalente Kurse ausgeweitet und grundsätzlich auch für Prüfungskurse zugelassen. (vgl. § 25 Abs. 3 und EB Nr. 25.5).

Die **Einführungsphase** als Vorbereitung auf die Qualifikationsphase erfüllt unterschiedliche Funktionen – je nach individuellem Bildungsverlauf der Schülerinnen und Schüler: Zum einen soll sie insbesondere die Schülerinnen und Schüler, die ihre Schullaufbahn an einer neuen Schule fortsetzen, dabei unterstützen, im neuen System anzukommen, die Arbeitsweisen der gymnasialen Oberstufe kennenzulernen und darüber hinaus als späterer Abiturprüfungsjahrgang zusammenzuwachsen. Zum anderen soll die Einführungsphase die Schülerinnen und Schüler vorbereiten, eine gute fachliche und methodische Grundlage für einen erfolgreichen

Besuch der Qualifikationsphase zu schaffen und ihnen die Wahl der Prüfungsfächer auf einer gesicherten Grundlage zu ermöglichen.

Daher erhalten die Schulen Spielräume zur Ausgestaltung ihrer Einführungsphase: Aufgrund der modularen Struktur der Stundentafel wird der Unterricht grundsätzlich überwiegend in einem **Kursverband** erteilt. Schulen können sich auf Beschluss des Schulvorstands auch entscheiden, den Unterricht überwiegend in einem Klassenverband oder in einem gemischten System zu organisieren (vgl. EB Nr. 19.2). Ebenso können Schulen über die Einführung eines **Vertiefungsunterrichts** in der Einführungsphase entscheiden (vgl. § 19 Abs. 6 und EB Nr. 19.7). Dieser Vertiefungsunterricht kann als Förder- und Forderunterricht angelegt sein und der individuellen Profilbildung dienen. Hier sind außerdem Angebote zur Einführung in die Arbeitsweise der gymnasialen Oberstufe und zur Wissenschaftspropädeutik möglich. Dieser Vertiefungsunterricht kann nach Wahl der Schülerinnen und Schüler mit maximal zwei Stunden im Wahlpflichtbereich II belegt werden und wird nicht bewertet. Besondere Formen der Rhythmisierung und Epochalisierung sind zulässig, um den Schulen einen großen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen.

Wie bereits bisher werden die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe durch Lehrkräfte als **Tutorinnen und Tutoren** betreut. Aufgrund der geänderten Struktur der Einführungsphase wird dieses Modell auch auf diesen Schuljahrgang ausgeweitet (vgl. EB Nr. 9.5) und bereits hier eine Tutorin oder ein Tutor zugewiesen; in der Qualifikationsphase wählen die Schülerinnen und Schüler ihre Tutorinnen und Tutoren. Die Schulen können auf Beschluss des Schulvorstandes jedoch von diesem Prinzip abweichen und passend für sich ein eigenes Tutorinnen-/Tutorenmodell entwickeln (vgl. EB Nr. 9.6).

### 4. Entbürokratisierung und Entlastung der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und des Systems

Die Reform soll an verschiedenen Stellen ebenfalls zur Entbürokratisierung beitragen und Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulen entlasten.

In den Prüfungskursen und den Kernfächern bleiben **Klausuren** verbindlicher Bestandteil der Leistungsbewertung. Die Anzahl der Klausuren soll insgesamt jedoch reduziert werden, um damit deutlich zur Entlastung der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Es ist vorgesehen, dass in den Leistungskursen (**P1 – P3**) in der gesamten Qualifikationsphase vier Klausuren (bisher fünf) geschrieben werden, davon verpflichtend je eine in den ersten drei Schulhalbjahren. Die vierte Klausur kann von der Schule frei terminiert werden. In den Grundkursen **P4 und P5** werden drei Klausuren (bisher fünf) innerhalb der ersten drei Schulhalbjahre geschrieben, von denen eine durch einen Kombinierten Leistungsnachweis ersetzt werden kann. Die Schülerinnen und Schüler erhalten damit ausreichend Gelegenheit, die für das Abitur erforderlichen schriftlichen Kompetenzen einzuüben und nachzuweisen und können sich in den Kursen P4 und P5 ausreichend auf die mündliche Prüfung vorbereiten.

Die Fächer **Mathematik, Deutsch sowie die Fremdsprachen** haben aufgrund der Vorgaben der KMK eine Sonderrolle: Wenn sie nicht Prüfungsfach sind, werden in diesen Fächern drei Klausuren innerhalb der ersten drei Schulhalbjahre geschrieben. In den übrigen **Kursen**, die Schülerinnen und Schüler zur **Abdeckung der Belegungsverpflichtung** besuchen, sollen Klausuren zukünftig komplett entfallen. Im Gegenzug erfolgt eine differenzierte Ausgestaltung des Bereiches der Leistungsbewertung im Unterricht (vgl. §§ 11 und 12). Hier

können verstärkt unterrichtsintegrierte und vielfältige Leistungsformate, etwa mündliche Beiträge, Präsentationen, projektorientierte Arbeiten oder punktuelle Leistungsüberprüfungen eingesetzt werden.

Die **Fachprüfungsausschüsse in der schriftlichen Abiturprüfung** werden verschlankt; die Korrektur und Bewertung der Arbeiten wird zukünftig durch zwei Lehrkräfte der Schule als Erst- und Zweitkorrektorin bzw. Erst- und Zweitkorrektor vorgenommen. Dieses Verfahren wird bereits von vielen Bundesländern praktiziert und führt zu einer Vereinfachung der organisatorischen Abläufe bei der Abiturprüfung. Insbesondere wird der Koordinationsaufwand bei der Terminplanung, der Einsatzplanung von Lehrkräften sowie bei Abstimmungsprozessen innerhalb der Prüfungsgremien verringert. Die Eingriffsrechte des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission bei der Bewertung der Arbeiten bleiben bestehen. Für alle mündlichen Prüfungen bleibt unverändert ein Fachprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern zuständig.

Zukünftig werden die **Studienbücher** entfallen und in der Einführungsphase durch Zeugnisse und in der Qualifikationsphase durch Bescheinigungen über die Leistungen ersetzt. Die Studienbücher dienen in der Praxis schon länger nicht mehr einer zentralen Dokumentationsfunktion, da die Daten in den Schulen i. d. R. ohnehin digital vorliegen. Der organisatorische und verwaltungstechnische Aufwand der Anlage und Führung von Studienbüchern ist daher nicht mehr erforderlich und kann entfallen.

Zur Vereinfachung in der Praxis trägt auch die **Zusammenführung der bislang nebeneinander bestehenden Verordnungen** (VO-GO, VO-AK und AVO-GOBAK) nebst den zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen in jeweils ein einheitliches Regelwerk bei. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, unterschiedliche Rechtsquellen parallel anzuwenden. Die neue Verordnung bündelt die Regelungen systematisch und reduziert so einen möglichen Abstimmungs- und Interpretationsaufwand, der bislang insbesondere in der schulischen Praxis entstanden ist. Dies führt sowohl auf Seiten der Lehrkräfte und der Schulleitungen zu einer Entlastung bei der Anwendung des Rechts als auch zu einer transparenteren und verständlicheren Struktur für Schülerinnen und Schüler. Weiterhin werden die Regelungen in den Ergänzenden Bestimmungen nicht nur jeweils den Paragraphen der Verordnung zugwiesen, sondern zusätzlich auch den jeweils einzelnen Absätzen. Auch dies erleichtert die Anwendung in der Praxis.

Die Regelungen für die Einführungs- und Qualifikationsphase des **Beruflichen Gymnasiums** finden sich weiterhin in der Verordnung über die Berufsbildenden Schulen (BbS-VO) sowie den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS).

## Besonderer Teil

*Hinweis*: In dieser Begründung werden die einzelnen Vorschriften der Verordnung (VO-SEK II-Abitur) sowie die zugeordneten Nummern der Ergänzenden Bestimmungen (EB-VO-SEK II-Abitur) paragraphenweise erläutert (Beispiel: Zu § 2 / Nr. 2). Hinweise auf Absätze beziehen sich immer auf die Verordnung und Hinweise auf Nrn. immer auf die Ergänzenden Bestimmungen.

## Erster Teil: Geltungsbereich

**Zu § 1:** Die Vorschrift trifft Regelungen zum Geltungsbereich der Verordnung und zu der Gültigkeit der einzelnen Teile für die verschiedenen Schulformen bzw. Bildungsgänge.

## Zweiter Teil: Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule

### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**Zu § 2 / Nr. 2:** Das Ziel der gymnasialen Oberstufe ist in Absatz 1 neu gefasst und im Sinne der individuellen Schwerpunktsetzung ausgeformt. Diese Regelung ersetzt die bisher an verschiedenen Stellen der VO-GO und EB-VO-GO aufgenommenen Einzelaspekte dazu. Absatz 2 benennt die niedersächsischen Vorgaben zur inhaltlichen und curricularen Ausgestaltung und die entsprechenden Vorgaben der KMK. Nr. 2.1 weist summarisch die wesentlichen Freiräume und Ausgestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Regelungen aus und bietet den Schulen damit eine Orientierung.

**Zu § 3 / Nr. 3:** Die Regelungen wurden unverändert übernommen.

**Zu § 4 / Nr. 4:** Die Regelungen zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe wurden inhaltlich nicht verändert, jedoch in Absatz 1 aus Gründen der Klarheit neu strukturiert und systematisiert (Unterscheidung der verschiedenen Zugangsberechtigungen innerhalb Niedersachsens, aus anderen Bundesländern, aus dem Ausland).

In den Absätzen 5 und 6 wird aufgrund häufiger Anfragen aus der Praxis geregelt, wann und unter welchen Bedingungen ein Wechsel vom Beruflichen Gymnasium in die gymnasiale Oberstufe möglich ist. In Absatz 7 wird aufgrund häufiger Anfragen aus der Praxis neu geregelt, dass eine vollständige Unterbrechung des Schulbesuchs (z. B. in Form einer Abmeldung von der Schule) in der Qualifikationsphase für höchstens ein Jahr möglich ist; die Wiederaufnahme ist eine Entscheidung der Schule. Eine längere Unterbrechung ist aus pädagogischen Gründen und Gründen der Unterrichtskontinuität nicht sinnvoll.

Absatz 8 ersetzt die bisherigen Regelungen in § 26 AVO-GOBAK zur Anrechenbarkeit von Leistungen, die in der Qualifikationsphase an einer Schule in einem anderen Bundesland oder einer zur deutschen Allgemeinen Hochschulreife führenden Schule im Ausland erworben wurden.

**Zu § 5 / Nr. 5:** Die Verweildauer wird in Analogie zu der in der Schulgesetznovelle 2026 angepassten Regelung in § 11 Abs. 4 NSchG neu systematisiert, bleibt inhaltlich jedoch unverändert. Es wird eine Mindest- und eine Höchstverweildauer benannt, die in Nr. 5.1 hinsichtlich der Anwendungsfälle konkretisiert wird. Damit können die bisherigen detaillierten Regelungen in EB-VO-GO Nrn. 3.1 und 3.2 entfallen.

**Zu § 6 / Nr. 6:** Die Regelungen zum freiwilligen Zurücktreten in den Absätzen 1 und 2 sind inhaltlich unverändert. In Absatz 3 wird durch die geänderte Formulierung in Satz 1 sichergestellt, dass die Kursergebnisse der wiederholten Schulhalbjahre zwar nicht auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden können, jedoch als Kursergebnisse für die Erlangung des schulischen Teils der Fachhochschulreife (vgl. § 66 Abs. 8) oder für die Anerkennung eines Latinums, des Graecums oder des Hebraicums (vgl. Nr. 68.1).

Mit der Regelung in Nr. 6.2 wird der Rücktritt dahingehend flexibilisiert, dass er auch in einem laufenden Schulhalbjahr erklärt werden und die Schülerin oder der Schüler bereits am Unterricht des Jahrgangs teilnehmen kann, in den zurückgetreten wird. Dies ermöglicht den Schulen einen größeren pädagogischen Spielraum.

**Zu § 7 / Nr. 7:** Die Regelungen zum Auslandsschulbesuch sind mit dem Ziel der Flexibilisierung und Klarstellung grundlegend überarbeitet worden: Anstelle der Verkürzung der bisherigen Verweildauer bei einem Auslandsschulbesuch während der Zeit der Einführungsphase wird dieser nunmehr bei entsprechenden Voraussetzungen dem Schulbesuch der Einführungsphase gleichgestellt (Absatz 1). Folglich zählt dieser Auslandsschulbesuch auch zur Verweildauer. Die Belegungsverpflichtungen während des Auslandschulbesuchs (vgl. Nrn. 7.2 und 7.3) wurden hinsichtlich der Fremdsprachenverpflichtung dahingehend angepasst, dass nur dann zwei Fremdsprachen zu belegen sind, wenn dazu auch eine Verpflichtung in der Einführungsphase besteht (vgl. § 20 Abs. 2).

Absatz 3 eröffnet zusätzlich die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes im ersten oder zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase und trägt damit ebenfalls zur Flexibilisierung und Vereinfachung bei.

**Zu § 8 / Nr. 8:** Da die Schwerpunkte entfallen, an die die Schule bisher bei der Aufstellung des Unterrichtsangebots gebunden war, wird der Grundsatz der Einrichtung von Fächern und Kursen neu gefasst: Die Schule soll sich dabei zum einen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Interessen der Schülerinnen und Schüler (innerhalb des Jahrgangs bzw. der Oberstufe) orientieren. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen innerhalb des Fächer- und Kursangebots erfüllt werden können (Absatz 2).

Damit wird klargestellt, dass die Schule ihr Fächerangebot je nach Größe der Schule begrenzen kann oder muss, sich dabei aber an den Interessen der Schülerschaft orientieren und ein Wahlangebot ermöglichen soll. Dem trägt auch Absatz 1 Satz 3 Rechnung, nach dem Schülerinnen und Schüler keinen (individuellen) Anspruch auf ein bestimmtes Fächer- und Kursangebot haben. Die Entscheidung über das Angebot obliegt im Sinne der Gesamtverantwortung nach § 43 Abs. 1 NSchG der Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die bisherigen Regelungen zur ergänzenden Teilnahmepflicht (§ 6 VO-GO) wurden in Absatz 3 integriert.

**Zu § 9 / Nr. 9:** Die Regelungen zur Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie zur Beruflichen Orientierung sind erstmals auf Verordnungsebene aufgenommen worden und bündeln vereinzelte Bestimmungen, die bislang in den Ergänzenden Bestimmungen in unterschiedlichen Bereichen enthalten waren. Zum Tutoriat wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

## Zweiter Abschnitt: Leistungsbewertung

**Zu § 10 / Nr. 10:** Um Verwechselungen mit anderen gebräuchlichen Begrifflichkeiten („Bewertungseinheiten“, „Rohpunkte“ usw.) zu vermeiden, werden in den Regelungen zum Notensystem die Punkte innerhalb des von der KMK vorgegebenen Punktesystems in dieser Verordnung als Notenpunkte bezeichnet.

**Zu § 11 / Nr. 11**: Mit der Norm soll das System der Leistungsbewertung übersichtlich geordnet und die verschiedenen Teilbereiche der Leistungsbewertung klar voneinander abgegrenzt werden. Diese Struktur sichert eine angemessene Information der Schülerinnen und Schüler über deren Leistungsstand und die Kriterien ab. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der schulischen Gremien im Bereich der Leistungsbewertung werden in Nr. 11 zusammengefasst.

**Zu § 12 / Nr. 12:** Der bisher als „sonstige Mitarbeit“ bezeichnete Leistungsbereich „Leistungen im Unterricht“ wird in dieser Regelung ausdifferenziert. Dabei wird zwischen einer eher holistischen Perspektive, die auf den Kompetenznachweis im unterrichtlichen Lernprozess abzielt, und einer punktuellen Form der Leistungsüberprüfung unterschieden, die schriftlich und mündlich durchgeführt werden kann, z. B. in Form von Tests und kurzen Überprüfungen. Die Schulen können dabei entscheiden, ob punktuelle Formen verbindlich als Teil der Leistung im Unterricht in Fächern oder Kursen vorzusehen sind. Hier erhalten die Schulen einen großen Freiraum, um ihre bisherigen Modelle der Bewertung der „Sonstigen Mitarbeit“ fortzuschreiben oder ggf. weiterentwickeln zu können. Durch Nr. 12.1 ist festgelegt, dass den Schülerinnen und Schüler im Unterricht ausreichend Gelegenheit gegeben werden muss, unterschiedliche Kompetenzen zeigen zu können.

**Zu § 13 / Nr. 13:** Aus rechtssystematischen Gründen wurden wesentliche Teile der Vorgaben zu Klausuren, die bisher auf Ebene der Ergänzenden Bestimmungen geregelt waren, nunmehr weitestgehend inhaltsgleich auf Ebene der Verordnung festgelegt. Wie auch im Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen“ beabsichtigt, wird in Absatz 1 die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, die Klausuren innerhalb einer Lerngruppe zu unterschiedlichen Zeiten zu schreiben; dies bleibt allerdings einer jeweiligen Einzelfallentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters vorbehalten.

Bei Versäumnis soll aufgrund der Reduktion der Anzahl der Klausuren in der gymnasialen Oberstufe zukünftig i. d. R. ebenfalls eine Klausur als Ersatzleistung angefertigt werden. So wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler in den Prüfungsfächern die vorgegebene Anzahl von Klausuren geschrieben haben werden und eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfungen gegeben ist. Nr. 13.5 stellt klar, dass Schulen bei krankheitsbedingtem Versäumnis von Klausuren eine ärztliche Bescheinigung verlangen können (vgl. Nr. 3.3.1 des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“, RdErl. d. MK vom 08.12.2025).

Die Regelungen in § 13 und Nr. 13 umfassen auch Bestimmungen, die bisher ausschließlich im Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen“ verankert waren. Daher ist beabsichtigt, die gymnasiale Oberstufe zukünftig aus dem Geltungsbereich des Erlasses herauszulösen. Dies vereinfacht das Verfahren für die Schulen, da für die Oberstufe nur die Bestimmungen der VO-SEKII-Abitur und der dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen anzuwenden sind.

**Zu § 14 / Nr. 14**: In dieser Norm werden die Regelungen für das neue Format des Kombinierten Leistungsnachweises zusammengefasst – mit dem Ziel, den Schulen hinsichtlich der

Organisation größtmögliche Spielräume zu eröffnen und gleichzeitig einen Rahmen für die Leistungsbewertung vorzugeben.

Auf Verordnungsebene ist die zweiteilige Anlage des Formats sowie ein Korridor für die Gewichtung der Teile vorgegeben. Daraus wird deutlich, dass der zweite Teil für die Leistungsbewertung eine maßgebliche Bedeutung hat (mind. 70 % der Gesamtbewertung). In den Ergänzenden Bestimmungen werden grundlegende schulorganisatorische Aspekte (Nrn. 14.1, 14.2, 14.8), die Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen zum ersten Teil (Nrn. 14.4 und 14.5), die Durchführung des zweiten Teils sowie die Bewertung (Nrn. 14.6 und 14.7) und der Umgang mit Versäumnissen (Nr. 14.9) geregelt.

**Zu § 15 / Nr. 15:** Die bisherigen Regelungen aus § 7 Abs. 4 VO-GO und Nrn. 7.13 und 7.14 EB-VO-GO zu Unterrichtsversäumnissen und deren Auswirkungen werden in dieser Norm zusammengefasst. Die bisher in § 7 Abs. 4 Satz 2 VO-GO vorgesehene Möglichkeit einer Versetzung in die Qualifikationsphase trotz versäumnisbedingter fehlender Leistungsbewertungen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, wurde aus rechtssystematischen Gründen in § 22 Abs. 5 VO-SEK II-Abitur (Versetzung) verschoben.

**Zu § 16 / Nr. 16** In § 16 wird entsprechend § 58a Abs. 3 NSchG Näheres zum Nachteilsausgleich und Notenschutz in der gymnasialen Oberstufe geregelt. Dabei sind die Vorgaben der KMK zur gymnasialen Oberstufe und zur Abiturprüfung, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen bzw. die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der KMK zu berücksichtigen.

Dazu werden der Zweck des Nachteilsausgleichs (Absatz 1) sowie die Voraussetzungen dafür (Absatz 2) benannt. Absatz 3 beschreibt den zulässigen Rahmen eines Nachteilsausgleichs und stellt klar, dass er sich zum einen nur auf die äußeren Bedingungen beziehen kann, unter denen die Leistungen erbracht werden. Dies umfasst z. B. eine Verlängerung der Arbeitszeit, besondere Hilfsmittel oder besondere räumliche Bedingungen. Zum anderen wird klargestellt, dass der Nachteilsausgleich so zu gewähren ist, dass die Grundsätze der Leistungsbewertung gewahrt bleiben und der Nachteilsausgleich nicht zu einer Überkompensation führen darf. Eine exemplarische Aufzählung möglicher Nachteilsausgleiche, die nicht abschließend ist, ist in Nr. 16.2 enthalten.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit eines Notenschutzes im Bereich einer Rechtschreibstörung und benennt die dafür notwendigen Voraussetzungen. In der gymnasialen Oberstufe ist es mit Blick auf den Notenschutz nicht möglich, auf einzelne Prüfungsteile zu verzichten: Die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen ergeben sich aus den Vorgaben der KMK; die Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase fließt unmittelbar in den Block I der Gesamtqualifikation ein und hat damit Einfluss auf die Abiturnote. Die Prüfungsformate (schriftliche und mündliche Prüfungen) sind durch die KMK-Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung vorgegeben; ein Verzicht auf diese Prüfungen ist nicht möglich, da dann keine valide Abiturnote mehr gebildet werden könnte. Darüber hinaus entspräche das Abitur dann nicht mehr den bundesweiten Vorgaben der KMK und würde in anderen Bundesländern nicht anerkannt. Lediglich die Rechtschreibleistung kann innerhalb der Leistungsanforderungen in der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung isoliert betrachtet werden: Da dieser Leistungsbereich in sich und eindeutig abgrenzbar ist, ist ein Notenschutz in diesem Bereich auch in der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung möglich.

Die Absätze 5 und 6 regeln das Verfahren und die entsprechend notwendigen Bemerkungen auf Zeugnissen und Bescheinigungen über die Leistungen. Absatz 7 regelt den freiwilligen Verzicht auf einen bewilligten Nachteilsausgleich oder Notenschutz.

Zu diesem Punkt wird auch auf das bereits stattgefundene Anhörungsverfahren zur Verordnung zur Einführung und Änderung schulrechtlicher Verordnungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz und zu den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen hingewiesen. Die dort vorgesehenen Änderungen für die gymnasiale Oberstufe, das Abendgymnasium, das Kolleg und das Berufliche Gymnasium werden in dieser Neuregelung umgesetzt.

## Dritter Abschnitt: Zeugnisse, Bescheinigungen über die Leistungen und Abschlüsse

**Zu § 17 / Nr. 17:** Diese Regelungen definieren die Bewertungszeiträume der Zeugnisse bzw. Bescheinigungen der Leistungen und notwendigen Formvorschriften. Zum Entfall der bisherigen Studienbücher wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Die Zeugnismuster für die Einführungsphase (EB-Anlage 2a) wurden der neuen Struktur entsprechend angepasst.

**Zu § 18 / Nr. 18**: Die bisherigen Regelungen in § 14 VO-GO zum Abgangszeugnis und zu Abschlüssen des Sekundarbereichs I wurden hier aufgenommen und neu systematisiert. Dabei werden hinsichtlich der Abschlüsse zur Klarstellung und Anwendungssicherheit Sonderfälle berücksichtigt, z. B. bei einer Versetzung in die Qualifikationsphase nach § 22 Abs. 5 VO-SEK II-Abitur. Die EB regeln die notwendigen Formvorschriften. Neu aufgenommen wurde dabei für die modernen Fremdsprachen die Bescheinigung der erreichten Niveaustufe nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GER) und ggf. die Niveaustufe des Abschlusses nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR).

Die Anlagen zu den Abschlusszeugnissen enthalten im Sinne der Entbürokratisierung keine Angaben mehr zu Fächern, die vor der Einführungsphase bzw. Qualifikationsphase abgeschlossen wurden, da diese bereits mit den Zeugnissen aus der SEK I bescheinigt sind. Dies entlastet die Schulen und erleichtert die Ausstellung von Abgangszeugnissen.

## Vierter Abschnitt: Einführungsphase

**Zu § 19 / Nr. 19:** Die modularisierte Stundentafel in der Einführungsphase (s. Absatz 1 i. V. m. Anlage 1) wird zur besseren Übersicht in einem Pflichtbereich (Absatz 3), einem Wahlpflichtbereich I (Absatz 4) und einem Wahlpflichtbereich II (Absatz 5) dargestellt. Es besteht kein Unterschied zwischen den Fächern in den beiden Wahlpflichtbereichen hinsichtlich der curricularen Vorgaben, der Leistungsbewertung und der Versetzungsrelevanz.

Um im Wahlpflichtbereich II eine ungerade Stündigkeit einzelner Fächer – z. B. einer fortgeführten Fremdsprache mit 3 Stunden oder eines einstündigen Vertiefungsunterrichts – so auszugleichen, dass insgesamt 6 Wochenstunden belegt werden können, kann eines der in diesem Bereich belegten zweistündigen Fächer auch nur im ersten Halbjahr belegt werden (vgl. Absatz 5 Satz 3). Auf die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schule im Wahlpflichtbereich II (vgl. Nr. 19.7) wurde bereits im allgemeinen Teil der Begründung hingewiesen.

**Zu § 20 / Nr. 20:** Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Regelungen zur Fremdsprachenbelegung in der Einführungsphase in einer gesonderten Norm zusammengefasst. Absatz 1 regelt die Belegungsmöglichkeiten der aus dem Sekundarbereich I fortgeführten Fremdsprachen und die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere im Fall von Wahlfremdsprachen.

Absatz 2 legt die Belegungspflicht zweier Fremdsprachen für diejenigen Schülerinnen und Schüler fest, die im Sekundarbereich I nicht bereits über vier Jahre durchgehend am Unterricht einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben. Dieser Zeitraum ergibt sich aus den Vorgaben der KMK-Vereinbarung für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung. Aus rechtssystematischen Gründen werden die Regelungen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in Absatz 3 auf Verordnungsebene getroffen.

In EB Nr. 20.1 wird eine Ausnahmeregelung für den Fall getroffen, dass Schülerinnen und Schüler eine Fremdsprache belegen wollen, die sie jedoch nicht im Sekundarbereich I erlernt haben. Durch die Vorgaben in den Nrn. 20.1.2 und 20.1.3 wird deutlich, dass es sich hier um einen sehr begrenzen Personenkreis handeln wird; gleichwohl eröffnet diese Regelung den Schulen eine größere Flexibilität bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungsbiografien und unterstützt Schülerinnen und Schüler, die eine intensive Auseinandersetzung mit einer Fremdsprache auch außerhalb der Schule erfahren konnten.

**Zu § 21 / Nr. 21:** Die Regelung zur Leistungsbewertung in der Einführungsphase stellt klar, dass sowohl der Vertiefungsunterricht als auch die Berufliche Orientierung nicht bewertet werden. Weiterhin wird die Anzahl der zu schreibenden Klausuren und die Möglichkeit des Ersatzes von zwei dieser Klausuren durch einen Kombinierten Leistungsnachweis geregelt. Die Entscheidungsspielräume werden in den EB Nr. 21.3 dargelegt.

**Zu § 22 / Nr. 22:** Die bestehenden Regelungen zur Versetzung in die Qualifikationsphase (§ 9 VO-GO) wurden unverändert übernommen. Ein Regelungsbedarf der Stündigkeiten von Ausgleichsfächern entfällt (vgl. Absatz 3 Satz 3), da in der Einführungsphase grundsätzlich nur zwei- oder dreistündiger Unterricht vorgesehen ist. Die vierstündige neu beginnende Fremdsprache kann nach § 22 Abs. 3 Satz 4 ohnehin nur mit anderen Kernfächern ausgeglichen werden.

Die bisher in § 7 Abs. 4 Satz 2 VO-GO vorgesehene Möglichkeit einer Versetzung in die Qualifikationsphase trotz versäumnisbedingter fehlender Leistungsbewertungen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, wurde in Absatz 5 dieser Norm verschoben.

## Fünfter Abschnitt: Qualifikationsphase

**Zu § 23 / Nr. 23:** Die Gliederung der Qualifikationsphase (Absatz 1) und die Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern in der Anlage 2 (Absatz 2) wurden inhaltlich unverändert übernommen. Ebenso bleiben die Stündigkeiten der Kurse unverändert (Absatz 3). Für die Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau wird zukünftig der Begriff Leistungskurs, für das grundlegende Anforderungsniveau der Begriff Grundkurs verwendet. Die bisherigen Regelungen der VO-GO zu den Schwerpunkten und zum Seminarfach entfallen. Zum Projektfach (Absatz 4) wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Die Regelungen in Nr. 23.2 präzisieren die Verfahrensweisen für die Zulassung weiterer Fächer. Die Nrn. 23.1 und 23.3 bilden die schulorganisatorischen Möglichkeiten eines jahrgangsübergreifenden oder niveauübergreifenden Unterrichts ab.

In Anlage 2 wird das Fach Erdkunde in Geografie umbenannt. Damit wird die Begrifflichkeit der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung der KMK für dieses Fach übernommen.

**Zu § 24 / Nr. 24:** Diese Norm regelt die Wahl der Prüfungsfächer. Absatz 2 benennt die inhaltlich unveränderten organisatorischen Vorgaben für die Wahl der Prüfungsfächer. Die als erstes bis drittes Prüfungsfach belegten Fächer werden zur begrifflichen Klarstellung als Leistungsfach bezeichnet; der Begriff Leistungskurs bezieht sich hingegen auf jeweils einen belegten Kurs in einem Leistungsfach. In Absatz 3 werden die unveränderten Vorgaben der Fächerwahl abgebildet, die den Bedingungen der KMK-Vereinbarung entsprechen.

Die weiteren Regelungen sind im Wesentlichen inhaltlich unverändert übernommen. Es entfällt jedoch bei der Belegung eines bilingualen Prüfungsfachs die Verpflichtung, die Fremdsprache ebenfalls belegen zu müssen (vgl. § 11 Abs. 6 VO-GO). Die bisherigen Regelungen zur Besonderen Lernleistung in der VO-GO werden aus rechtssystematischen Gründen in den vierten Teil (Abiturprüfung) verschoben.

**Zu § 25 / Nr. 25:** Aufgrund des Wegfalls der Schwerpunkte ist die Regelung zu den Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase grundlegend überarbeitet worden; die bisherige sehr umfangreiche Verordnungsanlage zu den Schwerpunkten mit den einzelnen Fachbelegungen entfällt.

Schülerinnen und Schüler müssen in der Qualifikationsphase zukünftig weiterhin ihre fünf Prüfungsfächer durchgehend belegen. Die weiteren Fach-Belegungsvorgaben ergeben sich unabhängig davon vollständig aus der Anlage 3. Werden mit diesen Vorgaben und den Prüfungskursen nicht 36 Kurse in der gesamten Qualifikationsphase belegt, sind weitere Kurse aus dem Angebot der Schule zu belegen; dazu kann auch das Projektfach zählen, wenn die Schule es anbietet. Durch diese Regelungen haben Schülerinnen und Schüler mehr Möglichkeiten als bisher, Kurse nach ihren Interessen auszuwählen und individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Die Anrechenbarkeit fächerverbindender und fächerübergreifender Kurse wird ausgeweitet; die bisherige Beschränkung auf die Anrechenbarkeit von maximal einem polyvalenten Kurs (zwei bei naturwissenschaftlichen Fächern) auf die Belegungsverpflichtung entfällt. In Nr. 25.5 werden die Rahmenbedingungen für die Durchführung polyvalenter Kurse präzisiert.

Die Regelungen in Absatz 6 schaffen für das Projektfach aufgrund der besonderen Anlage dieses Unterrichts einen größeren organisatorischen Spielraum, da dieses Fach – abweichend von allen anderen mit zwei Kursen zu belegenden Fächern – auch im zweiten und dritten Schulhalbjahr durchgeführt werden kann.

In Nr. 25.4 wird die bisherige Regelung für Wahlfremdsprachen (Nr. 12.2 EB-VO-GO) aufgenommen und auf alle fortgeführten Fremdsprachen ausgeweitet. Danach kann ein Wechsel der Fremdsprache von der Einführungsphase zur Qualifikationsphase zugelassen werden, wenn die Fremdsprache in der Qualifikationsphase nicht angeboten werden kann. Dies schafft einen zusätzlichen Spielräum für die Einrichtung von Fremdsprachen in der Einführungsphase.

**Zu § 26 / Nr. 26:** Diese Norm regelt die Anzahl der Klausuren in den Prüfungskursen (Leistungsfächer: vier Klausuren in der Qualifikationsphase, Grundkurse als Prüfungsfächer: drei Klausuren). In den übrigen Grundkursen werden keine Klausuren geschrieben, mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik; hier werden drei Klausuren geschrieben. Diese Regelungen dienen einer Fokussierung auf die Abiturprüfungsfächer und einer entsprechenden Hinführung zu den Prüfungen. Damit kann das i. d. R. kurze vierte Schulhalbjahr nach Entscheidung der Schule von Klausuren freigehalten werden.

Je eine der Klausuren im vierten und fünften Prüfungsfach kann auf Entscheidung der Fachkonferenz durch einen Kombinierten Leistungsnachweis ersetzt werden.

Für das Projektfach gelten in Absatz 4 und den Nrn. 26.5 bis 26.7 gesonderte Regelungen zur Leistungsbewertung: Um dem besonderen Projektcharakter dieses Unterrichts zu entsprechen, wird nach Absolvierung des Projektfachs für beide Kurse eine Gesamtbewertung festgelegt, die rechnerisch ermittelt wird. Dies wertet auch die Rolle der Projektarbeit auf, deren Bewertung die Hälfte des Gesamtergebnisses ausmacht.

## Dritter Teil: Abendgymnasium und Kolleg

Der dritte Teil der Verordnung beinhaltet die Bestimmungen für das Abendgymnasium und das Kolleg, die bislang in der VO-AK enthalten waren. Gleiches gilt für den dritten Teil der Ergänzenden Bestimmungen, die bislang in den EB-VO-AK enthalten waren. Da zahlreiche Bestimmungen bereits in der VO-GO / in den EB-VO-GO und in der VO-AK / in den EB-VO-AK identisch waren und auch für das Abendgymnasium und Kolleg die Regelungen der AVO-GOBAK für die Abiturprüfung gelten, werden diese Schulformen nunmehr ebenfalls in die VO-SEK II-Abitur und die EB-VO-SEK II-Abitur aufgenommen.

**Zu § 27 / Nr. 27:** Das Ziel des Abendgymnasiums und des Kollegs wird hier erstmals auf Verordnungsebene aufgenommen. Dies ersetzt die bisher an verschiedenen Stellen der VO und den EB aufgenommenen Einzelaspekte dazu. Die Regelungen in Nr. 27.1 (Abendunterricht und Tagesunterricht) gelten für alle Bereiche des Abendgymnasiums und Kollegs und bündeln die bisher in mehreren Einzelregelungen getroffenen diesbezüglichen Aussagen.

**Zu § 28 / Nr. 28**: Die Gliederung des Abendgymnasiums und des Kollegs wird aus dem bisherigen § 2 VO-AK inhaltlich unverändert aufgenommen.

**Zu § 29 / Nr. 29:** In dieser Norm sind die Regelungsgegenstände des zweiten Teils der Verordnung und der dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen (Gymnasiale Oberstufe) aufgeführt, die entsprechend auch für das Abendgymnasium und das Kolleg anzuwenden sind. Damit werden unnötige Doppelregelungen vermieden und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge in den allgemeinbildenden Schulen vereinheitlicht.

**Zu § 30 / Nr. 30:** Die Regelungen zur Aufnahme sind aus § 2 VO-AK im Wesentlichen unverändert übernommen, jedoch in einigen Teilen ergänzt worden: Absatz 3 umfasst nunmehr auch Regelungen für nicht in Niedersachsen erworbene Zugangsberechtigungen (z. B. aus anderen Bundesländern oder dem Ausland). Absatz 5 und erläuternd auch Nr. 30.7 erweitern auf Grundlage der entsprechenden KMK-Vereinbarung die Spielräume der Schulen bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Vorliegen einer entsprechenden Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit in besonderen Fällen. Die bisherige Genehmigung durch die Schulbehörde kann zukünftig in diesen Fällen entfallen.

**Zu § 31 / Nr. 31:** Die Regelungen sind aus § 4 VO-AK inhaltlich unverändert übernommen.

**Zu § 32 / Nr. 32:** Die Regelungen zu den Abgangszeugnissen sind für das Abendgymnasium und das Kolleg gesondert zur gymnasialen Oberstufe gefasst, da an diesen Schulformen auch der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss durch einen Gleichstellungsvermerk bescheinigt werden kann.

**Zu § 33 / Nr. 33:** Hinsichtlich der zweiten Fremdsprachen gelten für das Abendgymnasium und das Kolleg von der gymnasialen Oberstufe abweichende Bedingungen, die in dieser

Norm zusammengefasst sind; die Regelungen aus § 5 VO-AK sind hier im Wesentlichen unverändert übernommen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde jedoch in Absatz 2 Satz 1 Nr.1 die bisherige Vorgabe nicht übernommen, dass der vierjährige Besuch einer zweiten Fremdsprache im Sekundarbereich I im letzten Schuljahrgang mit mindestens ausreichend bewertet worden sein muss; diese Vorgabe findet sich nicht in den entsprechenden KMK-Vereinbarungen und gilt auch nicht in der gymnasialen Oberstufe oder dem Beruflichen Gymnasium.

**Zu § 34 / Nr. 34:** Die bisherigen Regelungen in § 9 VO-AK zum Vorkurs sind inhaltlich unverändert übernommen. Aus rechtssystematischen Gründen sind relevante Regelungen zur Leistungsbewertung auf Verordnungsebene und nicht mehr in den Ergänzenden Bestimmungen verortet.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird in Anlage 4 zwischen dem Vorkurs am Abendgymnasium (ganzjährig) und am Kolleg (halbjährig) unterschieden.

**Zu § 35 / Nr. 35:** Die bisherigen Regelungen in § 10 VO-AK zur Einführungsphase sind inhaltlich unverändert übernommen. Aus rechtssystematischen Gründen sind relevante Regelungen zur Leistungsbewertung auf Verordnungsebene und nicht mehr in den Ergänzenden Bestimmungen verortet. Im Sinne der Entbürokratisierung sind unnötige und kleinteilige Vorgaben in den Ergänzenden Bestimmungen zu einzelnen Unterrichtsarten und zur Arbeitsweise in der Einführungsphase entfallen; diese ergeben sich vornehmlich aus dem Ziel der Abendgymnasien und Kollegs (vgl. § 27 und den Hinweisen in Nr. 35.1 zur Funktion der Einführungsphase).

In den Anlagen 5a und 5b wird die Möglichkeit eröffnet, Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten direkt an den Pflichtunterricht anzubinden. Dadurch ergeben sich für die Schulen zusätzliche didaktisch-methodische Möglichkeiten und Vereinfachungen in der Schulorganisation.

**Zu § 36 / Nr. 36:** Der Entfall der bisherigen Schwerpunkte und die Stärkung einer individuellen Profilbildung der Schülerinnen und Schüler wird auch im Abendgymnasium und Kolleg umgesetzt. Infolgedessen entfallen die bisher in § 12 VO-AK vorgesehen Regelungen zu den Schwerpunkten. Für die Wahl der Prüfungsfächer sind die entsprechenden Regelungen anzuwenden, die auch für die gymnasiale Oberstufe gelten (Absatz 1). Am Kolleg kann auch das Projektfach angeboten werden (Absatz 3). Die Möglichkeit, am Kolleg das Fach Sport als viertes oder fünftes Prüfungsfach zu belegen, bleibt bestehen (Absatz 6).

**Zu § 37 / Nr. 37:** Auch im Abendgymnasium und im Kolleg wurden die Regelungen zur Belegungsverpflichtung aufgrund des Wegfalls der Schwerpunkte grundlegend neu gefasst; sie orientieren sich dabei an den Regelungen zur gymnasialen Oberstufe. Abweichend von der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die Stündigkeit der Grundkurse fachabhängig nach Absatz 2; Prüfungskurse sind wie derzeit auch fünf- bzw. dreistündig zu belegen. Absatz 1 regelt, wie Schülerinnen und Schüler die Belegungsverpflichtung erfüllen müssen; dabei sind die Anzahl der belegten Kurse, die durchschnittliche Stundenbelegung und die Vorgaben zu den Fächern zu berücksichtigen.

Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus den Anlagen 6a und 6b. Wie auch in der gymnasialen Oberstufe sind am Kolleg zukünftig insgesamt 8 Kurse im B-Feld zu belegen. Am Abendgymnasium müssen mindestens zwei Kurse Geschichte belegt werden. Die bisherige Möglichkeit, am Abendgymnasium statt Geschichte ein anderes Fach aus dem B-Feld zu

belegen, wenn dieses als Prüfungsfach gewählt wurde, muss aufgrund einer geänderten Vorgabe der KMK zukünftig entfallen.

Die Regelungen für die Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gelten auch für das Abendgymnasium und das Kolleg entsprechend; in den Fächern, in den Klausuren vorgesehen sind, kann jedoch auf Beschluss der Gesamtkonferenz jeweils eine zusätzliche Klausur geschrieben werden. Dies begründet sich durch die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler im zweiten Bildungsweg, die aufgrund ihres beruflichen Werdeganges in den vergangenen Jahren in der Regel weniger Erfahrungen mit dem Schreiben von Klausuren haben als die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die direkt aus dem Sekundarbereich I in den Sekundarbereich II übergegangen sind.

## Vierter Teil: Allgemeine Hochschulreife und Abiturprüfung sowie Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium

### Erster Abschnitt: Grundsätze zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und zur Abiturprüfung

**Zu § 38**: Die Regelungen aus § 1 Abs. 2 AVO-GOBAK wurden inhaltlich unverändert übernommen und sprachlich angepasst (Leistungs- und Grundkurse). Aus Gründen der besseren Übersicht sind die bisher dort auch verorteten Regelungen zum berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife gesondert im vierten Abschnitt gemeinsam mit den Regelungen zum schulischen Teil aufgenommen worden.

**Zu Nr. 38:** Bislang waren als Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung lediglich das sog. „Dezernentenabitur“ (Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission durch eine schulfachliche Dezernentin bzw. einen schulfachlichen Dezernenten; Überprüfung der schriftlichen Arbeiten durch Fachberatungen) oder der von der Schulbehörde vorgegebene Austausch von Lehrkräften in den Fachprüfungsausschüssen zweier Schulen vorgesehen. Zusätzlich war auch ein Tausch der vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen zweier Schulen möglich.

Damit standen lediglich fest vorgegebene und sehr umfangreiche Instrumente zur Verfügung, die zugleich mit größerem Aufwand verbunden waren und stets nur das gesamte Verfahren in den Blick nehmen konnten. Eine zielgerichtete Analyseperspektive oder eine durch die Schule vorgenommene Schwerpunktsetzung in der Qualitätssicherung und -entwicklung war mit diesen Instrumenten nur mit größerem Aufwand möglich. Die Austauschformate wurden daher seit einiger Zeit auch nicht mehr angewendet.

Mit den in Nr. 38 genannten Möglichkeiten stehen den Schulen als Teil der internen Qualitätssicherung und -entwicklung nun differenziert Instrumente auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung, die sie zielgerichtet verwenden können. Die bisherigen Austauschformate bleiben bestehen, können aber auch nur auf einzelne Bereiche, Fächer oder Kurse beschränkt werden. Zusätzlich wird gleichfalls ein Austausch auf Ebene der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission ermöglicht. Auch das sog. „Dezernentenabitur“ – also die externe Qualitätssicherung durch die Schulbehörde – wird flexibilisiert.

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung liegt nach wie vor in den Händen der Schulen, die die für sie passenden Instrumente auswählen können und dabei von der Schulbehörde beraten werden. Der Impuls für einen Austausch in den Prüfungsgremien

– als internes Instrument – geht daher zukünftig von den Schulen selbst aus und wird durch die Schulbehörden begleitet. Spätestens alle fünf Jahre soll dabei ein externes oder internes Instrument angewendet werden.

Das bestehende Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Beruflichen Gymnasien bleibt unverändert.

**Zu § 39 / Nr. 39:** Die Regelungen aus § 2 AVO-GOBAK zum Gegenstand der Abiturprüfung wurden inhaltlich weitestgehend unverändert übernommen. Zur Klarstellung wird in Absatz 1 der Begriff „Prüfungsteil“ eingeführt. Die Möglichkeit einer fachpraktischen Prüfung im Leistungsfach Musik wurde in Absatz 7 nunmehr auf Ebene der Verordnung verankert. In Absatz 9 wurde der Vollständigkeit halber die in den Bildungsstandards vorgesehene Möglichkeit einer Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ in der schriftlichen Abiturprüfung aufgenommen.

Die Übersicht über Anträge und Meldungen von Schülerinnen und Schülern am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase in Nr. 39.1 wurde inhaltlich unverändert übernommen. Die Regelungen zur Besonderen Lernleistung (bisher Nr. 2.4 EB-AVO-GO-BAK) sind aus systematischen Gründen in § 49 verschoben worden.

**Zu § 40 / Nr. 40:** Aufgrund des Wechsels des Prüfungsformats im vierten Prüfungsfach wurde zur Klarstellung in Absatz 1 die Reihenfolge festgelegt, in der die Prüfungsteile zu absolvieren sind: Die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach findet unmittelbar nach dem Ende des Unterrichts des vierten Schulhalbjahres statt, die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach findet nach den schriftlichen Prüfungen statt. Damit werden die beiden mündlichen Prüfungen zeitlich entzerrt; durch den Wegfall der Klausur im vierten Prüfungsfach reduziert sich zudem die Klausurendichte im Abitur.

Bereits in der Vergangenheit konnte der Schulhalbjahreswechsel in der Qualifikationsphase bei Bedarf auf den letzten Schultag vor den Weihnachtsferien vorgezogen werden, wenn das vierte Schulhalbjahr aufgrund der Lage der Osterferien sehr kurz ausfällt. Diese Option galt dann für beide Schuljahrgänge der Qualifikationsphase; Regelungsort war der Erlass „Ferienordnung“, der i. d. R. für einen Zeitraum von mehreren Jahren herausgegeben wird.

Mit der Regelung in Nr. 40.1 a) ist beabsichtigt, zum einen ein solches Vorziehen von der Ferienordnung zu entkoppeln und in der Bekanntmachung mit den zentralen Terminen der jeweiligen Abiturprüfung zu veröffentlichen. Dies eröffnet zusätzliche Spielräume, um auf mittelfristige terminliche Entwicklungen reagieren zu können, z. B. bei der Setzung von bundesweiten Zentralabiturterminen in den Fächern des IQB-Aufgabenpools. Zum anderen ist geplant, ein solches Vorziehen des Halbjahreswechsels nur auf den Abiturjahrgang zu beschränken. Dies entlastet Schulen und Lehrkräfte, weil die Feststellung der Noten vor den Weihnachtsferien nur für den Abiturjahrgang, nicht jedoch für das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase, erforderlich ist.

**Zu § 41/ Nr. 41:** Die bisherigen Regelungen sind inhaltlich unverändert übernommen worden. Im Fach Sport wurden die Vorgaben zum Umgang mit mangelhaften oder ungenügenden Prüfungsteilen dahingehend erweitert, dass im ersten bis dritten Prüfungsfach bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach § 52 nicht jeder einzelne Prüfungsteil (sportpraktische Prüfung, schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung), sondern das verrechnete Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung (im Verhältnis 2:1) zugrunde zu legen ist. Dies eröffnet Prüflingen die Möglichkeit, eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in der schriftlichen Abiturprüfung ausgleichen zu können. Diese Möglichkeit bestand bisher nicht.

**Zu § 42 / Nr. 42:** Für Notenschutz und Nachteilsausgleich gelten auch in der Abiturprüfung die Regelungen der gymnasialen Oberstufe entsprechend. So ist auch im Sinne der Kontinuität und Prüfungsvorbereitung sichergestellt, dass ein Nachteilsausgleich oder Notenschutz sowohl in der Einführungs- und Qualifikationsphase als auch in der Prüfung fortgesetzt werden kann.

In Nr. 42.1 wird der obersten Schulbehörde die Möglichkeit eingeräumt, im Falle eines Nachteilsausgleichs in Form einer Anpassung oder Abweichung von den landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen im Abitur zusätzliche Nachweise einzufordern. Dies ist erforderlich, um beispielsweise den individuellen Anpassungsbedarf feststellen und an die für die Adaptierung der Aufgaben zuständigen Stellen weitergeben zu können (z. B. spezifische Bedarfe hinsichtlich des Druckbildes der Aufgaben bei sehbeeinträchtigten Prüflingen).

Eine Neubeantragung eines Notenschutzes in der Abiturprüfung (Nr. 42.2) ist notwendig, da er mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung auf dem Abiturzeugnis auch hinsichtlich der Abiturprüfung einhergeht und ein aktiver Antrag des Prüflings erforderlich ist. Die Entscheidung über Notenschutz und Nachteilsausgleich fällt der gesamten Prüfungskommission zu; bisher war im Fall des Nachteilsausgleichs lediglich das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission zuständig.

**Zu § 43 / Nr. 43:** Die bisherigen Regelungen zur Zusammensetzung der Prüfungskommission wurden übernommen und erweitert: Schulleitungen von Gesamtschulen, die nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien besitzen, sollen gleichwohl in die Prüfungskommission berufen werden, ohne dass es dazu einer gesonderten Genehmigung der Schulbehörde bedarf (Absatz 4 Satz 3). Dies stärkt die Rolle dieser Schulleiterinnen und Schuleiter im Abiturprüfungsverfahren, spiegelt ihre Gesamtverantwortung gemäß § 43 NSchG wider und greift auch das Berufsbild Schulleitung auf.

Weiterhin werden die zusätzlichen Voraussetzungen in der Verordnung geschaffen, um die in Nr. 38 beschriebenen Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung abbilden zu können (Berufung von Lehrkräften anderer Schulen; Teilnahmerecht der Schulbehörde). In Absatz 7 und Nr. 43.4 wird der Umgang der Schulbehörde mit einem Einspruch des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission aufgrund von Anfragen aus der Praxis präzisiert.

**Zu § 44 / Nr. 44:** Im allgemeinen Teil der Begründung wurde auf die Verschlankung der Fachprüfungsausschüsse (FPA) bereits hingewiesen. Werden in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt, werden diese FPA um eine weitere Person ergänzt.

Die Zahl der nicht stimmberechtigten Mitglieder der FPA wird von fünf auf zwei Personen begrenzt, um eine zu unterschiedliche Größe von FPA zu vermeiden und formale Klarheit und gleiche Bedingungen herzustellen. Im Gegenzug wurde in § 50 die Anzahl der zulässigen Zuhörerinnen und Zuhörer, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, von zwei auf vier Personen erhöht.

Die bisherige Regelung, nach der die Mitglieder der FPA im jeweiligen Fach die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Berufsbildenden Schulen besitzen sollen, wurde ausdifferenziert: In einem FPA mit zwei Personen muss eine Person, und in einem FPA mit drei Personen müssen zwei Personen über die entsprechende Lehrbefähigung verfügen. Die jeweils andere Person soll in dem Fach über eine Lehrbefähigung oder über Unterrichtserfahrung im Sekundarbereich II verfügen. Dies orientiert sich an der entsprechenden Vorgabe der KMK in der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung. Zum

anderen eröffnet die Änderung zusätzliche Spielräume für Schulen, um geeignete Lehrkräfte in der Abiturprüfung einsetzen zu können, die zwar nicht die formale Voraussetzung besitzen, aufgrund ihrer Ausbildung sowie vor allem aber wegen ihrer Erfahrung und Tätigkeit in der Oberstufe dennoch für den Einsatz im FPA geeignet sind. Die Entscheidung über die Berufung trägt nach wie vor das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

**Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abiturprüfung**

**Zu § 45 / Nr. 45:** Die bisherigen Regelungen zur Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung in § 8 AVO-GOBAK sind inhaltlich unverändert übernommen. Die bisher in EB-AVO-GOBAK Nr. 9.7 benannte Informationspflicht der Schule vor der schriftlichen Prüfung wurde aus systematischen Gründen in Nr. 45.1 aufgenommen und auf das gesamte Abiturprüfungsverfahren ausgeweitet; aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarstellung bestätigen die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift, dass sie entsprechend informiert wurden.

**Zu § 46 / Nr. 46:** Die Absätze 1 und 2 regeln das Verfahren für die Erstellung von zentralen oder dezentralen Prüfungsaufgaben. Welche Fächer schriftlich zentral geprüft werden, wird durch das MK mit entsprechendem Vorlauf bekanntgegeben; die bisherige Festlegung in den EB (vgl. Nr. 2.2 EB-AVO-GOBAK) entfällt.

Wie bisher auch wird die endgültige Bewertung der schriftlichen Arbeiten im Bedarfsfall durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission festgesetzt; sie oder er kann sich zukünftig durch weitere geeignete Lehrkräfte beraten lassen (Absatz 5). Die bisherigen Regelungen zum Umgang mit Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form (Absatz 6) wurden unverändert übernommen. Zur deutlicheren Klarstellung wurde zudem aufgenommen, dass im Fach Deutsch die Sprachrichtigkeit in die Bewertung der Arbeit einbezogen wird. Zuvor war hier lediglich ein Hinweis auf die entsprechenden fachspezifischen Vorgaben vorgesehen, was in der Praxis teilweise für Unsicherheiten gesorgt hat.

Die in den EB-AVO-GOBAK bisher vorgesehenen umfangreichen und z. T. veralteten Regelungen zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen, zu den Bearbeitungszeiten, zur Korrektur und Bewertung usw. entfallen zukünftig an dieser Stelle. Stattdessen soll jährlich mit entsprechendem Vorlauf eine gesonderte Durchführungsbestimmung veröffentlicht werden. Dies erleichtert die Anwendung in den Schulen, da alle relevanten Vorgaben und Hinweise für einen Abiturprüfungsjahrgang in einer Verwaltungsvorschrift gebündelt werden.

**Zu § 47 / Nr. 47:** Die Regelungen zu den mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach sind inhaltlich weitestgehend unverändert aus § 10 AVO-GOBAK übernommen worden, wobei zahlreiche Inhalte aus systematischen Gründen zukünftig nicht mehr auf Ebene der Ergänzenden Bestimmungen, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden. Aus Gründen der Klarheit wurden die maximale Gruppengröße und die Prüfungsdauer bei Gruppenprüfungen präzisiert.

Nr. 47.3 stellt aufgrund von Anfragen aus der Praxis klar, dass ein Aufgabenvorschlag bei Sicherstellung der entsprechenden Geheimhaltung auch für mehrere Prüflinge genutzt werden kann. Entsprechend der Regelungen in § 43 (Prüfungskommission) wurden auch in dieser Norm die Regelungen zum Umgang mit einem Einspruch konkretisiert (Absatz 7).

**Zu § 48 / Nr. 48:** Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Regelungen zur Kolloquiumsprüfung, die die bisherige Präsentationsprüfung ersetzt (siehe auch allgemeiner Teil der Begründung), an dieser Stelle zusammengefasst.

**Zu § 49/ Nr. 49:** Die Regelungen zur Besonderen Lernleistung wurden grundlegend überarbeitet. Bislang waren die Vorschriften an verschiedenen Stellen innerhalb der VO-GO, VO-

AK und AVO-GOBAK verteilt. In dieser Norm sind nunmehr alle relevanten Regelungen gebündelt; dies erleichtert die Rechtsanwendung.

Mit Absatz 1 wird die Besondere Lernleistung hinsichtlich ihrer Funktion und ihres Anspruchs umrissen. Absatz 2 beinhaltet die Anforderungen an das schulische Referenzfach einer Besonderen Lernleistung, wenn dieses nicht identisch mit dem vierten Prüfungsfach ist. Es muss sichergestellt sein, dass auch mit dem Fach der Besonderen Lernleistung die Bedingungen der Prüfungsfachwahl, die durch die KMK-Vereinbarung vorgegeben sind, erfüllt werden.

Absatz 4 bestimmt, in welcher Form der erste Teil einer Besonderen Lernleistung absolviert werden kann. Diese Formen wurden um die in der KMK-Vereinbarung vorgesehene Möglichkeit der Dokumentation und Reflexion eines umfassenden Projekts oder Praktikums erweitert; damit stehen Schülerinnen und Schüler mehr Möglichkeiten zur Verfügung, eine Besondere Lernleistung ins Abitur einzubringen. Weiterhin wird die Möglichkeit eröffnet, eine im Projektfach erstellte Projektarbeit zu einer Besonderen Lernleistung weiterzuentwickeln. Die Liste der zugelassenen Wettbewerbe (vgl. auch Nr. 49.2) wurde unverändert übernommen. Aufgrund von Anfragen aus der Praxis wurden notwendige Präzisierungen zum Umgang mit Wettbewerbsleistungen vorgenommen (hinsichtlich nicht-schriftlicher Wettbewerbsleistungen oder Wettbewerben mit mehreren Runden).

Die Absätze 5 und 6 regeln die Durchführung des Kolloquiums und die Bewertung der Besonderen Lernleistung. Bislang wurden der erste Teil der Besonderen Lernleistung und das Kolloquium getrennt bewertet und im Verhältnis 2:1 zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Zukünftig gehen beide Teile mit in etwa gleicher Gewichtung in die Gesamtbewertung ein; die Einzelbewertung beider Teile entfällt. Dies stärkt zum einen die Rolle des Kolloquiums in der Gesamtbewertung und verringert zum anderen den Aufwand für die Schulen bei der Bewertung einer Besonderen Lernleistung.

Absatz 7 regelt die Antragsstellung. Bislang musste eine Besondere Lernleistung lediglich angezeigt, aber nicht genehmigt werden. Die Antragsstellung sichert zum einen ab, dass die formalen Voraussetzungen des schulischen Referenzfaches (Absatz 2) erfüllt werden. Zum anderen schützt die Antragsstellung auch Schülerinnen und Schüler davor, gänzlich ungeeignete Vorhaben als Grundlage einer Besonderen Lernleistung zu planen.

**Zu § 50 / Nr. 50:** Die Regelungen zu den Zuhörerinnen und Zuhörern wurden im Wesentlichen unverändert übernommen. Die Anzahl der zulässigen Personen mit einem dienstlichen Interesse wurde von zwei auf vier erhöht und diese Personengruppe durch die Regelung in Nr. 50.4 näher umgrenzt. Im Gegenzug wurde die Anzahl der nicht stimmberechtigten Mitglieder der FPA von fünf auf zwei Personen begrenzt (siehe auch Erläuterung zu § 44).

**Zu § 51 / Nr. 51:** Der gesamte Regelungskomplex der Bekanntgabe der Ergebnisse, des Ansetzens von mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach (in der Verordnung als „zusätzliche mündliche Prüfung“ bezeichnet) durch die Prüfungskommission sowie der Beantragung dieser Prüfungen durch Schülerinnen und Schüler wurde aufgrund von Rechtsprechung und gerichtlichen Hinweisen neu geregelt. Entsprechend dieser Hinweise wurde bereits in der Vergangenheit durch eine Vorgriffsregelung ein Rücktrittsrecht der Prüflinge für die Prüfungen eingeräumt, für die sie sich selbst angemeldet haben.

§ 51 regelt, dass die Schülerinnen und Schüler über die Prüfungsergebnisse nach deren Vorliegen zu informieren sind. Damit sie auf dieser Grundlage eine Entscheidung für die Beantragung von zusätzlichen mündlichen Prüfungen treffen können, ist ihnen auf Basis dieser

Ergebnisse mitzuteilen, ob die Bestehensbedingungen des Blocks II bereits erfüllt sind und die Abiturprüfung mit diesen Ergebnissen bestanden werden kann. Ebenfalls ist ihnen die dabei erzielte Abiturdurchschnittsnote mitzuteilen. Zusätzlich sind die Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall zu beraten (Nr. 51.1)

**Zu § 52 / Nr. 52:** Für zusätzliche mündliche Prüfungen nach Absatz 1 sollen sich die Schülerinnen und Schüler zukünftig grundsätzlich selbst anmelden. Die Prüfungskommission kann – insbesondere, wenn die Abiturprüfung noch nicht bestanden wurde – die Anmeldung zu einer Prüfung empfehlen. Von diesen Prüfungen können die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Vorbereitungszeit und der Aushändigung der Prüfungsaufgabe wieder zurücktreten (vgl. Abs. 4). Dies ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern im Fall einer noch nicht bestandenen Abiturprüfung selbständig zu entscheiden, in welchen Prüfungsfächern sie für sich die besten Chancen sehen, die Bedingungen zu erfüllen. Dabei werden sie im Bedarfsfall beraten, treffen die Entscheidung aber selbst.

Absatz 2 regelt, dass die Prüfungskommission in begründeten Fällen bei besonders auffälligen Abweichungen der schriftlichen Prüfungsergebnisse zu den Vorleistungen eine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzen kann, von der die Schülerinnen und Schüler nicht zurücktreten können. Diese Regelung gibt den Prüfungskommissionen einen gewissen Spielraum, um auf besonders gelagerte Konstellationen reagieren zu können. Gleichzeitig ersetzt sie die bisherige Regelung in § 13 Abs. 1 AVO-GOBAK, die wenig konkrete Kriterien und damit zu große Interpretationsspielräume für das Ansetzen von mündlichen Prüfungen gegeben hat. Damit sorgt die neue Regelung auch für Rechtsklarheit und Anwendungssicherheit.

**Zu § 53 / Nr. 53:** Diese Norm regelt wie bisher auch die abschließende Feststellung des Ergebnisses und des Bestehens oder Nichtbestehens der Abiturprüfung. Zur Entlastung der Schulen müssen an dieser Stelle den Schülerinnen und Schülern nur dann Ergebnisse mitgeteilt werden, wenn sich diese durch zusätzliche mündliche Prüfungen geändert haben.

**Zu § 54 / Nr. 54:** Die Regelungen zur Wiederholung der Abiturprüfung wurden inhaltlich unverändert übernommen. Die bisherige Regelung in § 19 Abs. 3 AVO-GOBAK (fünfjährige Wartezeit, bevor die Abiturprüfung an einem Abendgymnasium oder Kolleg erneut angetreten werden kann) ist aus schulfachlichen Gründen nicht sinnvoll und entfällt zukünftig.

**Zu § 55 / Nr. 55:** Die Regelungen zur Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung wurden inhaltlich unverändert übernommen, die Absätze 1 und 2 sind aus formalen Gründen umstrukturiert worden.

**Zu § 56 / Nr. 56:** In dieser Norm werden die bisherigen Regelungen zum Täuschungsversuch und zur Täuschung (§ 21 AVGO-GOBAK) sowie zu Störungen der Abiturprüfung (§ 22 AVO-GOBAK) zusammengefasst. In Absatz 1 werden die Begriffe Täuschungsversuch und Täuschung begrifflich ausdifferenziert. Nr. 56.1 stellt zur Anwendungssicherheit in der Praxis klar, wie ein schwerer Fall eines Täuschungsversuchs zu klassifizieren ist.

**Zu § 57 / Nr. 57:** Die bisherigen Regelungen zu den Niederschriften (§ 24 AVO-GOBAK) und Einsicht in die Prüfungsakten (§ 25 AVO-GOBAK) wurden inhaltlich unverändert übernommen; lediglich die Fristen wurden der aktuellen Rechtslage angepasst.

**Dritter Abschnitt: Gesamtqualifikation und Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife**

Aus Gründen der besseren Übersicht wurden die bisher in dem sehr umfangreichen § 15 AVO-GOBAK enthaltenen Regelungen zur Gesamtqualifikation in einen grundlegenden und mehrere schulformbezogene Paragraphen aufgeteilt. Dies erleichtert die Rechtsanwendung in der Praxis. Zudem wurden die Regelungen für die Einbringung im Block II (Leistungen in

der Abiturprüfung) in einer Vorschrift zusammengefasst, da sie für alle Schulformen identisch sind.

**Zu § 58 / Nr. 58:** Diese Norm umfasst die schulformübergreifenden Regelungen zur Gesamtqualifikation, die inhaltlich unverändert aus § 15 Abs. 1, 2 und 4 AVO-GOBAK übernommen wurden. Absatz 3 regelt die Einbringungsmöglichkeiten des Projektfachs in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg; die Regelung stellt sicher, dass ein Projektfach nicht in den Block I und gleichzeitig (in Form einer Besonderen Lernleistung) in den Block II eingebracht werden kann.

**Zu § 59 / Nr. 59:** Die Anzahl der einzubringenden Kurse in den Block I der Gesamtqualifikation wird in der gymnasialen Oberstufe auf 32 Kurse festgelegt. Dies entspricht auch der festen Anzahl von einzubringenden Kursen gemäß den Vorgaben der KMK-Vereinbarung. Der bisher zulässige Korridor von 32 bis 36 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen ist nicht mehr notwendig, da er sich aus den unterschiedlichen Belegungsvorgaben der Schwerpunkte ergeben hat. Eine vorgegebene Anzahl von Kursen erleichtert den Schulen die Berechnung der Gesamtqualifikation und ist in der Praxis auch weniger fehleranfällig.

Nach wie vor werden zwei der drei Leistungsfächer doppelt gewichtet. Bisher waren hier das erste und zweite Prüfungsfach (entsprechend der Schwerpunkte) vorgegeben. Zukünftig können die Schülerinnen und Schüler entscheiden, welche beiden Leistungsfächer doppelt gewichtet werden sollen.

Die Anzahl der zulässigen Kurse mit einer Bewertung von weniger als 5 Notenpunkten bei Einbringung von 32 Kursen bleibt unverändert und entspricht der KMK-Vereinbarung.

**Zu § 60 / Nr. 60 und § 61 / Nr. 61:** Die Vorschriften zum Block I der Gesamtqualifikation am Abendgymnasium und am Kolleg wurden inhaltlich nicht verändert, da auch die KMK-Vereinbarungen unverändert geblieben sind und – anders als in der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe und zur Abiturprüfung vorgesehen – eine flexible Anzahl von Kursen eingebracht werden kann.

Wie auch in der gymnasialen Oberstufe können die Schülerinnen und Schüler entscheiden, welche beiden Leistungsfächer sie in doppelter Gewichtung einbringen wollen.

**Zu § 62 / Nr. 62:** Die Vorschriften zum Block I der Gesamtqualifikation an den Beruflichen Gymnasien wurden inhaltlich unverändert übernommen.

**Zu § 63 / Nr. 63:** Die Bedingungen für die Einbringung in den Block II (Leistungen in der Abiturprüfung) wurden für alle Schulformen in dieser Vorschrift zusammengefasst und sind inhaltlich unverändert.

**Zu § 64 / Nr. 64:** Zur Anwendungserleichterung sind in Nr. 64 alle Regelungen zusammengefasst, die sich auf die Formalien des Abiturzeugnisses beziehen. Bislang waren die Bestimmungen in unterschiedlichen Nrn. der EB-AVO-GOBAK verteilt.

Die Eintragungen zu Prüfungsfächern mit fachpraktischen Prüfungsteilen (z. B. Sport oder Musik) wurden präzisiert. Überarbeitet wurde die Eintragung der in den modernen Fremdsprachen erreichten Niveaustufe nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Welche Niveaustufe einzutragen ist, ergibt sich aus der Anlage 4 der Ergänzenden Bestimmungen. Dabei wird die bisherige Form der Bescheinigung über eine allgemeine Fußnote auf der zweiten Seite des Abiturzeugnisses durch eine differenzierte Tabelle auf der letzten Seite des Zeugnisses ersetzt. Das einzutragende Niveau ergibt sich aus dem jeweiligen Schuljahrgang und der erzielten Note.

Die bisher in § 16 Abs. 2 AVO-GOBAK enthaltenen Regelungen zum Abgangszeugnis sind an dieser Stelle entbehrlich, da sie im zweiten und dritten Teil dieser Verordnung bzw. in der BbS-VO enthalten sind. Die bisher in Nr. 16 EB-AVO-GOBAK enthaltenen Regelungen zu den Alten Sprachen wurden in § 68 verlagert.

**Vierter Abschnitt: Fachhochschulreife**

**Zu § 65 / Nr. 65**: Alle bisherigen Regelungen zum berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife werden in dieser Norm gebündelt; ergänzt werden insbesondere in den Ergänzenden Bestimmungen Aspekte, die bislang auf Ebene von Handreichungen bzw. Einzelerlassen gegeben wurden. Dies erleichtert die Anwendung in der Praxis.

Die Regelungen zur Anerkennung des berufsbezogenen Teils durch die Ableistung eines Wehrdienstes wurden angepasst: In § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AVO-GOBAK war bislang lediglich die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes vorgesehen. Mit Inkrafttreten des Wehrdienstmodernisierungsgesetzes vom 22.12.2025 ist die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b Soldatengesetz mit Wirkung vom 01.01.2026 auf sechs bis elf Monate festgelegt worden, so dass dieser allein nicht mehr ausreicht, um die Bedingungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife zu erfüllen. Daher ist in § 65 Satz 3 Nr. 3 die Ableistung eines (generellen) Wehrdienstes vorgesehen, zu dem neben dem freiwilligen Wehrdienst auch ein Wehrdienst als Soldat auf Zeit zählt.

**Zu § 66 / Nr. 66:** Die Vorschriften zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden dahingehend angepasst, dass die Schülerin oder der Schüler bestimmt, welche zwei der drei Leistungsfächer mit vier Kursergebnissen in doppelter Gewichtung eingehen. Bislang waren das erste und zweite Prüfungsfach vorgegeben.

Zusätzlich wurde die Mindestzahl der Kursergebnisse mit mehr als 5 Notenpunkten angepasst: Bislang mussten (mit Ausnahme des Abendgymnasiums) mindestens 11 Kursergebnisse, zukünftig mindestens 9 Kursergebnisse mit 5 oder mehr Notenpunkten eingebracht werden. Dieser Anteil entspricht den Vorgaben der KMK-Vereinbarung und ist so auch in fast allen Bundesländern umgesetzt.

Für das Abendgymnasium gelten aufgrund der geringeren Belegungsverpflichtung gesonderte Vorgaben; auch hier wurde die Zahl der Kurse mit mehr als 5 Notenpunkten entsprechend angepasst.

**Zu § 67 / Nr. 67:** Die Regelungen wurden inhaltlich unverändert übernommen.

**Fünfter Abschnitt: Bescheinigungen und Ergänzungsprüfungen zum Kleinen Latinum, zum Latinum, zum Großen Latinum, zum Graecum und zum Hebraicum**

**Zu § 68 / Nr. 68:** Diese Norm bündelt sämtliche Regelungen zur Bescheinigung der Alten Sprachen, die bislang in den EB-AVO-GOBAK an unterschiedlichen Stellen verortet waren. Inhaltlich sind die Regelungen unverändert. Bei Latein als neu beginnender Fremdsprache kann im vierten oder fünften Prüfungsfach das Latinum nicht mehr unmittelbar durch die Abiturprüfung erworben werden, da die KMK vorschreibt, dass bei Latein als neubeginnender Fremdsprache zwingend eine schriftliche Prüfung zu erfolgen hat. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben jedoch Gelegenheit zu einer Ergänzungsprüfung (vgl. § 69 Abs. 7).

Zur Klarstellung und aufgrund von Anfragen aus der Praxis werden in Nr. 68.5 Regelungen zur Bescheinigung eines Latinums bei Schülerinnen und Schülern getroffen, die die Einführungsphase übersprungen haben.

**Zu § 69 / Nr. 69**: Die Vorschriften zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums durch eine Ergänzungsprüfung sind für interne Bewerberinnen und Bewerber (also Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase oder in der Abiturprüfung) überarbeitet worden: Bislang waren diese Ergänzungsprüfungen an die schriftlichen Prüfungen auf grundlegendem Niveau gekoppelt und konnten nur im Rahmen der Abiturprüfung angetreten werden. Da in diesen Kursen zukünftig im Abitur ausschließlich mündlich geprüft wird, die KMK jedoch für Ergänzungsprüfungen eine schriftliche und mündliche Prüfung vorsieht, ist das Verfahren dieser Prüfung vom Abitur loszulösen.

Der Zeitpunkt der Ergänzungsprüfung wird flexibilisiert: Zukünftig kann sie bereits ab Eintritt in die Qualifikationsphase abgelegt werden und nicht nur nach der Zulassung zur Abiturprüfung. So wird Schülerinnen und Schülern ermöglicht, die Prüfung zu einem für sie passenden Zeitpunkt anzutreten.

Für Schülerinnen und Schüler mit Latein oder Griechisch als neu beginnender Fremdsprache wird die Möglichkeit geschaffen, die mündliche Abiturprüfung im vierten oder fünften Prüfungsfach als (mündlichen) Teil der Ergänzungsprüfung anerkennen zu lassen; auch diese Schülerinnen und Schüler müssen zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums im Rahmen der Ergänzungsprüfung eine schriftliche Prüfung ablegen (Absatz 7).

Die Regelungen für externe Bewerberinnen und Bewerber sind inhaltlich weitestgehend unverändert geblieben. Die Vorgaben zu den Prüfungsanforderungen und -aufgaben sind unverändert übernommen worden.

**Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

Aufgrund der Zusammenführung der drei bisherigen Verordnungen in einen Verordnungstext bzw. der drei bisherigen Ergänzenden Bestimmungen in einen Erlass sind Regelungen für die übergangsweise Fortgeltung des bisherigen Rechts differenziert nach Schulformen erforderlich.

**Zu § 70 / Nr. 70:** Die Norm regelt den Geltungsübergang der VO-GO bzw. AVO-GOBAK zur VO-SEK II-Abitur in der gymnasialen Oberstufe: Für die Einführungsphase im Schuljahr 2027/2028 sind noch die Regelungen der VO-GO für die Einführungsphase anzuwenden (Absatz 2). Dies verschafft den Schulen mehr Zeit zur Vorbereitung der neuen Einführungsphase. Die erste Einführungsphase nach den Regelungen der VO-SEK II-Abitur findet im Schuljahr 2028/2029 statt.

Die neuen Regelungen zur Qualifikationsphase gelten ebenfalls erstmalig ab dem Schuljahr 2028/2029 für die Schülerinnen und Schüler, die in die Qualifikationsphase eintreten (Absatz 1) oder so zurücktreten, dass sie das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase im Schuljahr 2028/2029 wiederholen (Absatz 4 Satz 1). Für alle anderen Schülerinnen und Schüler gelten weiterhin die alten Regelungen (Absatz 3).

Sollten diese Schülerinnen und Schüler, für die weiterhin VO-GO und AVO-GOBAK anzuwenden sind, im weiteren Verlauf ihres Bildungsgangs zurücktreten, nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden oder diese nicht bestehen, sind weiterhin die alten Regelungen anzuwenden. Es entfällt für diese Schülerinnen und Schüler bei der Wiederholung der betroffenen Schulhalbjahre der Qualifikationsphase jedoch die Belegungs- und Einbringungspflicht des Seminarfachs (Absatz 4 Satz 2). Damit wird vermieden, dass Schulen für eine voraussichtlich sehr kleine Schülerinnen- und Schülergruppe nach dem Schuljahr 2029/2030 noch ein Seminarfach einrichten müssen.

Die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 4 Satz 2 erhalten darüber hinaus die Möglichkeit zu erklären, dass sie den Bildungsgang nach den neuen Bedingungen fortsetzen möchten (Absatz 4 Satz 3).

Die Regelungen zum Inkrafttreten in Nr. 70 folgen den Regelungen zum Inkrafttreten in § 70.

**Zu § 71 / Nr. 71**: Am Abendgymnasium und am Kolleg gelten die neuen Regelungen bereits erstmals im Vorkurs und in der Einführungsphase im Schuljahr 2027/2028, da weder im Vorkurs noch in der Einführungsphase wesentliche Änderungen vorgesehen sind, so dass eine Übergangsphase, wie in der gymnasialen Oberstufe in § 70 Abs. 1 vorgesehen, hier nicht erforderlich ist. Die weiteren Übergangsregelungen sind in Anlehnung zur gymnasialen Oberstufe gestaltet.

Die Regelungen zum Inkrafttreten in Nr. 71 folgen den Regelungen zum Inkrafttreten in § 71.

**Zu § 72 / Nr. 72:** Am Beruflichen Gymnasium sind die neuen Regelungen erstmals in der Einführungsphase im Schuljahr 2027/2028 anzuwenden, da auch hier in der Einführungsphase keine wesentlichen Änderungen vorgesehen sind. Die Einführungs- und Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums werden weiterhin in der BbS-VO geregelt. Die weiteren Übergangsregelungen sind in Anlehnung zur gymnasialen Oberstufe gestaltet, wobei keine Berücksichtigung des Seminarfachs erfolgt, da dies an den Beruflichen Gymnasien nicht vorgesehen ist.

Die Regelungen zum Inkrafttreten in Nr. 72 folgen den Regelungen zum Inkrafttreten in § 72.

**Zu § 73 / Nr. 73**: Abweichend zu der aufsteigenden Geltung dieser Verordnung bzw. der EB (vgl. §§ 70 bis 72 bzw. Nr. 70 bis 72) gelten die Vorschriften zur Fachhochschulreife (im zweiten Teil, vierter Abschnitt) bereits für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 01.08.2027.